



kavberlin
Arbeitgeberverband

AG-Info 9 / 2018



Wiebke Wehrhahn
Mitgliedermarketing
E: wiebke.wehrhahn@kavberlin.de
T: (030) 21 45 81 - 12

Arbeitgeber-Info

Herausgeber

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin
Goethestraße 85 | 10623 Berlin
T: (030) 21 45 81-11 | F: (030) 21 45 81-18
E: kontakt@kavberlin.de | www.kavberlin.de

Inhaltlich verantwortlich

Claudia Pfeiffer, Geschäftsführerin

Jahresabonnement

229 Euro | Bei Mitgliedern im Jahresbeitrag enthalten

Titelfoto

© Mike Haufe

04

AG-INFO 9/2018

SEMINARE

06 ÜBERBLICK

I. AUS DEM VERBAND

- 10 1. Konzertierte Aktion Pflege
- 11 2. Stellungnahme der VKA zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen

II. INFORMATIONEN ZU GESETZEN UND TARIFVERTRÄGEN

Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) - § 1a Abs. 1a BetrAVG

III. TVÖD-INFORMATIONEN

- 14 1. Garantiebetrug nach Tarifeinigung April 2018
- 15 2. Umsetzung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst vom 18. April 2018
- 16 3. Hinweise zur diesjährigen Jahressonderzahlung

IV. FÜR DIE PERSONALPRAXIS

- 18 Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutzgesetz

19

V. AUS DER RECHTSPRECHUNG

- 1. Stufenzuordnung im TVöD (VKA) unter Berücksichtigung früherer befristeter Arbeitsverhältnisse
- 20 2. Offene Videoüberwachung – Verwertungsverbot
- 22 3. Stufenzuordnung im TVöD (VKA) unter Berücksichtigung früherer befristeter Arbeitsverhältnisse

VI. DER AKTUELLE PRAXISFALL

- 24 Der Zugang der Kündigung

27

VII. FACHLITERATURBESPRECHUNGEN

31 VIII. ANLAGE

FÜR SIE BEIGEFÜGT

Schnell-Dienst Tarifrecht öD“, Kooperationsangebot “Schnell-Dienst Tarifrecht öD“

Arbeitszeit und Arbeitszeitflexibilisierung

KAV SEMINAR 2818 | Termin 13.11.2018 | Zeitplan: 9:00 - 16:30 Uhr
Seminargebühr: Mitglieder 345 EUR | Nichtmitglieder 430 EUR



Britta Ruiters

In der Praxis zeigt sich, dass sowohl Arbeitgeber als auch Beschäftigte flexiblere Arbeitszeitmodelle fordern. Den rechtlichen Rahmen für die Arbeitszeitregelungen gibt das Arbeitszeitgesetz vor, das in erster Linie dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dient. Maximale Flexibilität und Funktionalität unter Beachtung des Arbeitsschutzes und alles rechtssicher unter einem Hut – keine leichte Aufgabe für den Arbeitgeber.

Arbeitszeitrecht nach ArbZG und Tarifvertrag (z. B. TVöD / TV-L)

- Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit
- Tarifvertragliche Arbeitszeit
- Ruhepause
- Ruhezeit
- Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit
- Abweichungsmöglichkeiten vom ArbZG
- Überstunden und Mehrarbeit
- Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft
- Schicht- und Wechselschichtarbeit
- Geteilte Dienste
- Besondere Schutzrechte für Schwangere, Jugendliche und schwerbehinderte Beschäftigte
- Reisezeit als Arbeitszeit

Arbeitszeitflexibilisierung im öffentlichen Dienst

- Arbeitszeitkonten
- Arbeitszeitmodelle des TVöD / TV-L: Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit
- Variationen der gleitenden Arbeitszeit

Schwerpunktsetzungen und Anpassung des Programms sind in Absprache möglich.

Im Kreuzfeuer der Kritik?

KAV SEMINAR 2918 | Termin 15.11.2018 | Zeitplan: 9:00 - 16:30 Uhr
Seminargebühr: Mitglieder 345 EUR | Nichtmitglieder 430 EUR



Marc Hasselmeyer

Personalleiterinnen und Personalleiter sowie Beschäftigte der Personalabteilung müssen unterschiedliche Gespräche und Interviews führen bis eine Stellenbewertung abgeschlossen und von allen Seiten akzeptiert ist. Oft gibt es sehr unterschiedliche Auffassungen über den „Wert“ von Stellen. Schnell wird die Personalabteilung zum Sündenbock gemacht, obwohl sie nur den „Handwerkskoffer Stellenbewertung“ sachgerecht einsetzt.

Unser Seminar gibt Ihnen Instrumente und Tipps, wie Sie schwierige Gespräche und Interviews vorbereiten und durchführen können.

Ausgangssituationen und Rahmenbedingungen

- Anlässe für schwierige Gespräche, z.B. Höhergruppierungsanträge, Überprüfung von Stellen usw.
- Gesprächspartner: Betroffene Beschäftigte, Führungskräfte, Personal-/Betriebsrat, Leitung/Geschäftsführung
- Auftrag, Ziele und Funktionen von Gesprächen

Die Vorbereitung von herausfordernden Gesprächen / Interviews

- Der wichtige Unterschied zwischen Information und Kommunikation
- Rollenklärung: Was ist meine Aufgabe als „Personaler“?
- Sach- und Beziehungsebene klären
- Hilfsmittel und unterstützende Medien (Gesprächs-Leitfäden etc.)
- Hilfreiche Fragen und Methoden zur Vorbereitung auf ein Gespräch

Argumentieren unter Stress und Druck: Der Handwerkskoffer Gesprächstechnik

- Vom Reden zur Gesprächsführung
- Den Kopf frei machen: weg vom Ergebnis, hin zum nächsten kleinen Schritt
- Die wichtigsten konstruktiven Gesprächstechniken
- Mit Angriffen, Widerstand, Killerphrasen, Einwänden etc. umgehen
- Teufelskreise erkennen, verstehen und durchbrechen
- Trotz Widerstand Verantwortlichkeiten klären und Vereinbarungen treffen

Tipps für Ihre aktuellen Praxisfälle – Was kann man im Falle XY tun ...?!

Überblick

Aus dem Verband

1. Konzertierte Aktion Pflege;

Erste Sitzung der Arbeitsgruppe 5 am 17. September 2018 in Berlin

Am 17. September 2018 fand die erste Sitzung der Arbeitsgruppe 5 zur „konzertierten Aktion Pflege“ in Berlin statt, an der auch die VKA teilgenommen hat. Gegenstand der Sitzung war die Beschäftigungs- und Entlohnungssituation in der Altenpflege.

2. Stellungnahme der VKA zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Krankenhausbereichen für das Jahr 2019

Die VKA hat zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Krankenhausbereichen für das Jahr 2019 die als Anlage 1 beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Informationen zu Gesetzen und Tarifverträgen

Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg) - § 1a Abs. 1a BetrAVG

Der durch das BRSg eingeführte § 1a Abs. 1a BetrAVG bestimmt, dass der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten muss, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

TVöD-Informationen

1. Garantiebetrug nach Tarifeinigung April 2018

Unser Dachverband, die VKA, hat Hinweise zum Umgang mit den Garantiebeträgen für die Tarifierhöhungen herausgegeben, die wir gerne weitergeben.

2. Umsetzung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst vom 18. April 2018; Unterschriftszeitpunkte in Bezug auf die Tarif- bzw. Änderungstarifverträge

Das Unterschriftenverfahren in Bezug auf die Tarif- bzw. Änderungstarifverträge in Umsetzung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst vom 18. April 2018 ist weitgehend abgeschlossen.

3. Hinweise zur diesjährigen Jahressonderzahlung

Anwendern des TVöD (VKA) sowie des TVAöD geben wir zur Berechnung der diesjährigen Jahressonderzahlung folgende Hinweise:

Für die Beschäftigten sowie für die Auszubildenden, auf die der TVöD (VKA) bzw. der TVAöD Anwendung finden, gelten im Kalenderjahr 2018 andere Bemessungssätze als im Kalenderjahr 2017.

Für die Personalpraxis

Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutzgesetz

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts ist zum 1. Januar 2018 ein neues Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft getreten. Ergänzend zu unseren Hinweisen in unserer AG-Info 6/2017 und unseren Newsletter Recht vom 20. März 2018 möchten wir auf den „Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aufmerksam machen.

Aus der Rechtsprechung

1. Stufenzuordnung im TVöD (VKA) unter Berücksichtigung früherer befristeter Arbeitsverhältnisse

BAG, Urteil vom 25. September 2018 – 8 AZR 26/18

Entgegen der Vorinstanzen hat das Bundesarbeitsgericht am 25. September 2018 entschieden, dass Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Zahlung einer Verzugspauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB haben, wenn der Arbeitgeber sich in Verzug mit der Entgeltzahlung befindet. Zwar finde § 288 Abs. 5 BGB grundsätzlich auch auf diese Fälle Anwendung, die spezielle arbeitsrechtliche Regelung des § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG sollen den Anspruch im Ergebnis aber ausschließen.

2. Offene Videoüberwachung – Verwertungsverbot

BAG, Urteil vom 23. August 2018 – 2 AZR 133/18

Mit Urteil vom 23.08.2018 - 2 AZR 133/18 - hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass Arbeitgeber Videoaufnahmen, die im Rahmen einer rechtmäßigen offenen Videoüberwachung erstellt worden sind, nicht sofort auswerten müssen, sondern damit solange warten können, bis sie dafür einen berechtigten Anlass sehen.

3. Stufenzuordnung im TVöD (VKA) unter Berücksichtigung früherer befristeter Arbeitsverhältnisse

BAG, Urteil vom 6. Sept. 2018 – 6 AZR 836/16

Das Bundesarbeitsgericht hat sich in seinem Urteil vom 6. Sept. 2018 – 6 AZR 836/16 – mit der Stufenzuordnung nach § 16 TVöD (VKA) unter Berücksichtigung früherer befristeter Arbeitsverhältnisse und der Frage ggf. schädlicher Unterbrechungen auseinandergesetzt. Aus der Entscheidung geht hervor, dass bei der im Rahmen der Einstellung vorzunehmenden Stufenzuordnung Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen Arbeitsverhältnissen mit demselben Arbeitgeber zu berücksichtigen sind, wenn die Wiedereinstellung für eine gleichwertige bzw. gleichartige Tätigkeit erfolgt („horizontale“ Wiedereinstellung) und es zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen gekommen ist.

Der aktuelle Praxisfall

Der Zugang der Kündigung

Die Kündigungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Zugang der Kündigung.

Eine Kündigung ist dem Arbeitnehmer in jedem Fall zugegangen, wenn sie ihm persönlich ausgehändigt wird. Hierfür reicht es aus, wenn ihm das Schreiben ausgehändigt und übergeben wird.

Wenn er in der Lage ist, von dem Inhalt Kenntnis zu nehmen, kommt es nicht darauf an, ob er die Kündigung danach wieder zurück gibt oder aber lediglich die Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses verweigert. Diese Fälle sind aber eher selten.